

SWN Erdgas

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ERDGASLIEFERUNGEN IN NIEDERDRUCK (HAUSHALTS- UND GEWERBEKUNDEN), STAND 01.06.2020

Gültig für folgende Sondervertragsvarianten:

SWN ERDGAS_10 (für Verbrauchsstellen mit einer Geräte-Wärmebelastung ab 10 kW oder einem Gasverbrauch ab 10.000 kWh pro Jahr)

SWN ERDGAS_58 (für Verbrauchsstellen mit einer Geräte-Wärmebelastung ab 58 kW)

1. VERTRAGSABSCHLUSS/UMZUG

- 1.1 Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH genannten Datum wirksam. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Der Vertrag bezieht sich auf die im Vertrag angegebene Verbrauchsstelle (Entnahmestelle) des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Der Vertrag endet automatisch zum Auszugstermin.
- 1.4 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Gasverbrauch des Kunden 1.500.000 Kilowattstunden pro Jahr und die stündliche Ausspeisleistung 500 Kilowattstunden pro Stunde übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag anbieten.

2. PREISE UND PREISANPASSUNG

- 2.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grund- und Leistungspreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2 Netto-Grund- und Netto-Leistungspreis enthalten die Kosten der Netznutzung für Messung und Abrechnung sowie einen Vertriebskostenanteil. Der Netto-Leistungspreis berechnet sich in Abhängigkeit von der individuellen Geräte-Wärmebelastung der Anlage. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung. Der Netto-Arbeitspreis ist auf den Brennwert (HS_n)* des Gases bezogen und enthält die Kosten der Netznutzung und die Vertriebskosten. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer), das Netzentgelt, die Konzessionsabgabe, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie die Mehrbelastungen aus der SLP-Bilanzierungsumlage, der Marktraumumstellungsumlage, dem Konvertierungsentsgelt-/umlage sowie das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelpunktes (VHP-Entgelt); jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.3 Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nimmt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 2.4 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens

der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

- 2.5 Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.3 und 2.4 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung, der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wirksam werden.
- 2.6 Abweichend von Ziffer 2.3 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.7 Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf der Homepage www.swneustadt.de zu finden.
- 2.8 Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.7 sind abschließend.

3. ABRECHNUNG

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatische, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Weitere Informationen zu den Entgelten für unterjährige Abrechnungen sind auf dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH enthalten.
- 3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gasmenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.3 Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmeter [m^3] gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors in die entsprechende Energiemenge [kWh] umgerechnet. Der maßgebliche Umrechnungsfaktor kann der Abrechnung entnommen werden.

4. VERBRAUCHERSCHUTZ UND AUßERGEWICHTLICHE STREITBEILEGUNG (gilt nur für Privatkunden; Verbraucher im Sinne von § 13 BGB)

- 4.1 Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energieliefervertragsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de
- 4.2 Zur außengerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH einer Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sollten Sie ein Verbraucher i. S. d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. stellen, sind die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
Postfach 10 09 18
67409 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 402-0
Telefax 06321 402-213
E-Mail: stadtwerke@swneustadt.de
www.swneustadt.de

Sitz der Gesellschaft
Schlachthofstraße 60
67433 Neustadt an der Weinstraße
Gerichtsstand Neustadt an der Weinstraße
Handelsregister Nr. HRB 42075
Amtsgericht Ludwigshafen
St.-Nr.: 31 / 652 / 0099 / 8
UST-ID-Nr.: DE 811313425

Geschäftsführung:
Technischer Betriebswirt (IHK)
Dipl.-Ing. (TU) Holger Mück
Aufsichtsratsvorsitzende:
Dipl.-Ing. Johanna Kunzendorff

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Haardt
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE70SWN00000316287
Konto-Nr. 1248 - BLZ 546 512 40
IBAN: DE 56 5465 1240 0000 0012 48
Swift-Bic: MALADE51DKH

SWN Erdgas

5. WIDERRUFSBELEHRUNG (gilt nur für Kunden; die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Telefonnummer 06321 402-270, Telefaxnummer 06321 402-459, E-Mail energiewirtschaft@swneustadt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen informieren.

Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.swneustadt.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFS

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. VORAUSZAHLUNG / SICHERHEITSLEISTUNG

6.1 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

6.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6.3 Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

6.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag nach Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen.

6.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

6.6 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

6.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. KÜNDIGUNG

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB außerordentlich zu kündigen.

8. BONITÄTSASKUNFT

Sofern die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH in Vorleistung tritt, ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden von der Creditreform AG, Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss (Creditreform) bzw. bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Creditreform / SCHUFA und verwendet die erhal-

tenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Kunde kann bei der Creditreform / SCHUFA Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform- / SCHUFA-Auskunftsverfahren findet der Kunde auf der Internetpräsenz der Creditreform unter www.creditreform.de bzw. auf der Homepage der SCHUFA unter www.schufa.de.

9. RECHTSNACHFOLGE

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nehmen die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

10. ENERGIEEFFIZIENZ

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Informationen dazu erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

11. VERSCHIEDENES

11.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung des Gases im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederspannungsnetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2396) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zur GasGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.

11.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 und 2.4 bleiben unberührt.

11.3 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Handelsregister-Nr. HRB 42075, Amtsgericht Ludwigshafen.

11.4 Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung – Energie-StV:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff darf steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Anlagen

Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
 Ergänzende Bedingungen mit Preisblatt
 Gültiges Preisblatt für Sonderverträge Erdgas
 Formular zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats
 Einwilligungsbestätigung
 Datenschutzhinweise
 Widerrufsformular